

Teilrevision Gebührentarif der Gemeinde Rheinau

Der Gemeinderat Rheinau hat am 8. Februar 2022 gestützt auf Art. 24 Ziff. 6 und Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 der **Teilrevision des Gebührentarifs** vom 6. Februar 2018 zugestimmt.

Die Änderungen treten am 1. April 2022 in Kraft.

Der revidierte Gebührentarif kann bei der Gemeindeverwaltung Rheinau eingesehen werden. Ab dem 1. April 2022 wird dieser zusätzlich auf der Homepage aufgeschaltet.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

GEMEINDERAT RHEINAU

Publikation vom: 15. Februar 2022